

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

35. Sitzung am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Ende der Sitzung: 14:18 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/5925 –](#)
2. Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/7021 –](#)
3. Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/7245 –](#)

Ergebnis:

- Annahmempfehlung angeschlossen
(S. 5)
- Annahmempfehlung angeschlossen
(S. 6)
- Annahmempfehlung angeschlossen
(S. 7)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|--|
| 4. Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/7431 – | Annahmeerempfehlung angeschlossen
(S. 8) |
| 5. Landesmediengesetz
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7591 – | Annahmeerempfehlung angeschlossen
(S. 9) |
| 6. Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/6247 – | Ablehnung empfohlen
(S. 10 – 11) |
| 7. Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2018
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/7589 – | Kenntnisnahme
(S. 12) |
| 8. Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge; Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Landesregierung
– Vorlage 17/3909 – | Kenntnisnahme
(S. 13) |
| 9. Pilotprojekt zur Bekämpfung von Drogenkonsum im Justizvollzug
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/3945 – | Erledigt
(S. 14 – 16) |
| 10. Klagewelle vor den Sozialgerichten des Landes
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3966 – | Erledigt
(S. 17 – 19) |
| 11. Entwicklung der Fallzahlen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4028 – | Erledigt
(S. 20 – 22) |
| 12. Verjährung bzw. Ruhen der Verjährung bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4029 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 4) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|--------------------------|
| 13. Anwaltliche Beratungsstelle in Alzey
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/4032 – | Erledigt
(S. 23) |
| 14. Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 15. November 2018
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium der Justiz
– Vorlage 17/4007 – | Erledigt
(S. 24 – 26) |

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verjährung bzw. Ruhen der Verjährung bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4029 –](#)

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/5925](#) –

Abg. Dr. Helmut Martin fragt, ob die in § 5 zur Lebendspendekommission getroffene geschlechterbezogene Regelung verfassungsrechtlich geprüft worden sei. Die Lebendspendekommission setze sich aus drei Personen zusammen, für die Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden sollten. Zu fragen sei, was das für die Praxis bedeute.

Abg. Bernhard Henter ergänzt die Frage, ob es verfassungsrechtlich korrekt sei, dass demzufolge zwei von drei Personen Frauen sein müssten.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, seitens des Justizministeriums werde nur geprüft, ob der Gesetzentwurf rechtsförmlich korrekt sei und keine verfassungsrechtlichen Probleme sichtbar seien. Insofern sei der Entwurf in Ordnung. Es stehe dem Ministerium nicht an zu bewerten, ob die Regelung fachlich oder sachlich tatsächlich sinnvoll sei. Seitens des Ministeriums bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, unter anderem auch, weil sich die Regelung nur auf die Stellvertreter beziehe.

Abg. Dr. Helmut Martin widerspricht dieser Auffassung. Dass sich die Formulierung „Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden“ nur auf die Stellvertreter beziehe, erschließe sich ihm nicht. Bei insgesamt neun Mitgliedern seien immer fünf Personen die Hälfte. Zudem sehe der Halbsatz „die für die Mitglieder getroffenen Regelungen gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend“ die getrennte Anwendung der Regelung vor.

Peter Vanvolxem (Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz) erläutert, gemeint seien die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Es handle sich also immer um mehr als zwei oder drei Personen. Insofern sehe das Ministerium keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss Informationen zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der in § 5 des Gesetzentwurfs getroffenen geschlechterbezogenen Regelung zukommen zu lassen.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU bei Enthaltung AfD).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/7021 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Sozialpolitischen Ausschusses (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/7245 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/7431 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Landesmediengesetz

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/7591 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

Antrag

Fraktion der CDU

– [Drucksache 17/6247](#) –

Abg. Heiko Sippel führt aus, der Ausschuss berate seit einiger Zeit über den Antrag der CDU-Fraktion zur Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten. Im Nachgang an die sehr erhellende Anhörung hätten sich die Regierungsfractionen noch einmal abgestimmt. Sie dankten der CDU-Fraktion für die dafür zugebilligte Zeit, sei doch mit der Einsetzung von Detlef Placzek als Opferbeauftragter der Landesregierung durch Ministerpräsidentin Malu Dreyer eine neue Entwicklung eingetreten. Herr Placzek habe seine Arbeit bereits aufgenommen. An diese Entwicklung sei der neue Entwurf der Regierungsfractionen angepasst.

Die Regierungsfractionen legten Wert darauf, mit einem Opferbeauftragten keine Parallelstruktur zu den Leistungen der Zivilgesellschaft schaffen zu wollen. Werner Keggenhoff, Landesvorsitzender des Weissen Rings Rheinland-Pfalz, habe in der Anhörung sehr deutlich gemacht, dass der Weisse Ring sehr ortsnah berate und ein sehr gutes und flächendeckendes Netz an Beratung und Opferhilfe anbiete.

Aus diesen Gründen könne dem Antrag der CDU-Fraktion nicht gefolgt werden. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, Professor Dr. Edgar Franke, habe am Vortag am Rande der Sprecherkonferenz begrüßt, dass Rheinland-Pfalz als fünftes Bundesland einen Opferbeauftragten eingesetzt und diesen im sozialen Bereich beim Präsidenten des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt habe. Die Reformierung der Opferentschädigung werde nach Ansicht von Professor Dr. Franke eine große Herausforderung der kommenden Jahre.

Es sei Aufgabe der Länder, die sozialrechtlichen Aspekte weiter zu beleuchten. Opfer von schweren Straftaten, Naturkatastrophen oder Terroranschlägen hätten auch sozialrechtliche Ansprüche. Dafür seien an vorderster Front die Landesversorgungsämter zuständig. Professor Dr. Franke habe begrüßt, dass dies bei der Personalentscheidung in Rheinland-Pfalz berücksichtigt worden sei.

Professor Dr. Franke habe zudem angesprochen, dass Herr Placzek bereits in der Arbeitsgruppe der Länder-Opferbeauftragten auf Bundesebene aktiv sei. Der von Kurt Beck als Beauftragter für die Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags auf dem Berliner Weihnachtsmarkt angestrebte Vernetzungsgedanke werde also realisiert.

Die Regierungsfractionen hätten daher einen Alternativantrag angekündigt und vorgelegt. Dieser habe nicht nur zum Inhalt, die Aufgabe ernst zu nehmen und den hohen Stellenwert der Opferhilfe in Rheinland-Pfalz zu betonen. Zugleich formuliere er die Erwartung an die Landesregierung, den Opferbeauftragten mit geeigneten Strukturen auszustatten, um im Falle des Falls das unverzügliche Reagieren des Staates zu ermöglichen.

Der Antrag beinhalte die Aufforderung an die Landesregierung, ein Konzept zur Umsetzung dieser Strukturen zu erstellen. Insoweit folge der Antrag einem anderen Duktus als der Antrag der CDU-Fraktion. Durch die Entscheidung für Detlef Placzek sei dies aber angebracht.

Abg. Bernhard Henter erläutere, die CDU-Fraktion werde bei ihrem Antrag bleiben und diesen zur Abstimmung stellen. Die Fraktion sei von dem von den Regierungsfractionen erarbeiteten Alternativantrag etwas enttäuscht, weil dieser weit hinter dem Antrag der CDU-Fraktion zurückbleibe und den Ergebnissen der Anhörung – von den Ausführungen des Weissen Rings abgesehen – nicht gerecht werde.

In der Anhörung sei ein eindeutiges Bekenntnis zu einer zusätzliche Landesstelle mit landesweiter Kompetenz deutlich geworden, selbst von der Vertreterin des Polizeipräsidiums Koblenz, das über eine eigene Opferschutzbeauftragte verfüge. Dieses Ergebnis der Anhörung sei eindeutig.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Die Landesregierung habe tatsächlich etwas geschaffen, das aber im Grunde auf Großschadensfälle ausgelegt sei. Damit werde sie dem „ganz normalen Opfer“ sowie dessen Belangen und Anliegen nicht gerecht.

Deshalb halte die CDU-Fraktion den von Nordrhein Westfalen gegangenen Weg für wesentlich zielführender und besser. Die Fraktion bleibe bei ihrem Antrag, weil sie davon überzeugt sei, dass er den Belangen und Rechten der Opfer besser und umfassender gerecht werde.

Der Ausschuss empfiehlt die Ablehnung (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD).

Punkt 7 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2018

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

[– Drucksache 17/7589 –](#)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge; Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Landesregierung

[– Vorlage 17/3909 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, der beabsichtigte Beitritt zum genannten Staatsvertrag geschehe auf Wunsch der Patentanwälte. Aufgrund des Sitzes des Europäischen Patentamts und des Deutschen Patent- und Markenamts in München hätten die allermeisten Patentanwälte ihren Dienstsitz ebenfalls in München oder Bayern. Es sei deren Wunsch, in das dortige Versorgungswerk aufgenommen zu werden, unter anderem auch, um ihre Interessen besser durchsetzen zu können. Nachdem Nordrhein-Westfalen diesem Wunsch nachgekommen sei, wolle Rheinland-Pfalz folgen. Die Vereinbarung betreffe ca. 50 Personen aus Rheinland-Pfalz.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Pilotprojekt zur Bekämpfung von Drogenkonsum im Justizvollzug

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/3945 –](#)

Abg. Jörg Denninghoff führt zur Begründung aus, sogenannte Neue psychoaktive Substanzen (NpS) und deren unvorhersehbare Wirkung aufgrund neuer Stoffe und der extrem hohen Potenz synthetischer Drogen seien seit Jahren ein Problem im Justizvollzug.

Damit einher gehe das Problem, diese Substanzen aufzuspüren. Über Jahre hinweg habe darüber Ratlosigkeit geherrscht. Wiederholt sei der von Gutachtern als untauglich bezeichnete Versuch gestartet worden, spezielle Drogenhunde auszubilden. Dies sei durch die sich ständig verändernden Stoffe problematisch.

Seit fast einem Jahr gebe es nun eine neue technische Möglichkeit, mit der unter Umständen das Problem gelöst werden könne. Die SPD-Fraktion freue sich darüber sowie über das Pilotprojekt in der JVA Wittlich und bitte die Landesregierung um Bericht.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, der Schwerpunkt des Berichtsantrags liege auf den früher „Legal Highs“ genannten modernen Drogen. Inzwischen seien sie von einer Gesetzesänderung erfasst und nicht mehr legal.

Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) gelte seit dem 26. November 2016. Damit habe der Gesetzgeber auf das geschilderte Phänomen reagiert. Durch das Verbot ganzer Stoffgruppen sei die strafrechtliche Bekämpfung dieser Erscheinungsform von Betäubungsmitteln verbessert worden.

NpS würden vollsynthetisch hergestellt und ahmten die Wirkung klassischer Drogen nach. Es handle sich um hochkonzentrierte Flüssigkeiten, die auf Papier, Bindfäden oder Tabak aufgeträufelt würden. Sie könnten oral aufgenommen oder geraucht werden; Spritzen würden nicht mehr benötigt.

Ihre Wirkungen könnten Cannabis, aber auch Amphetaminen, Kokain oder Heroin ähneln. Allerdings seien die Konsumeinheiten wesentlich kleiner und wirkungsstärker. Sei früher in Gramm gemessen worden, bewegten sich die Einheiten heute im Mikrogrammbereich. Die geringen benötigten Mengen und die unverdächtigen Trägersubstanzen wie Papier erklärten die Beliebtheit unter Gefangenen.

NpS unterlägen aufgrund ihrer Illegalität keinerlei Qualitätsstandards oder Qualitätskontrollen. Wie stark der jeweilige Wirkstoff sei, bleibe dem Zufall überlassen und könne vor dem Konsum nicht gemessen werden. Besonders problematisch sei das bei im Internet erhältlichen Kräutermischungen, bei denen eine gleichmäßige Verteilung des flüssigen Wirkstoffs auf die Kräuter als Trägersubstanz nicht gewährleistet sei.

Nicht selten könne es nach dem Konsum zu psychischen und physischen Auffälligkeiten, Ausfallerscheinungen oder sogar zu einem lebensbedrohlichen Zusammenbruch mit Atemstillstand kommen. Im Justizvollzug anderer Bundesländer seien bereits Todesfälle von Gefangenen zu beklagen, die unmittelbar auf den Konsum von NpS hätten zurückgeführt werden können. Auch im Justizvollzug Rheinland-Pfalz seien plötzlich auftretende Gewaltbereitschaft, drogeninduzierte schwere psychotische Störungen und massive Aggressivität festgestellt worden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sei es daher wichtig zu erkennen, ob Gefangene unter der Wirkung von NpS stünden. Dazu sei ein Konzept entwickelt worden, das auf äußerlich erkennbare Merkmale abstelle, beispielsweise Pupillenerweiterungen, Hautzustand, Schweißausbrüche und vieles mehr. Dabei sei die JVA Wittlich führend gewesen. Inzwischen liefen dazu Schulungen des Personals im ganzen Land.

Als besonders problematisch habe sich die Suche nach NpS erwiesen. Leider seien fast alle NpS mit gängigen Drogenschnelltests nicht nachweisbar. Auch Drogenspürhunde fänden sie nicht. Manipulierte Träger wie Papier seien nur äußerst schwierig zu erkennen.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Nach intensiven Marktstudien in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz in Mainz sei ein Gerät gefunden worden, das NpS auf manipulierten Trägern erkennen könne. Es handle sich um den IONSCAN 600 der Firma Smiths Detection.

Vereinfacht beschrieben, erkenne das Gerät Substanzen, indem es aktuelle Messergebnisse mit einer Datenbank vergleiche. Das Gerät könne daher nur Substanzen erkennen, die vom LKA in ihrer chemischen Zusammensetzung bereits untersucht und in der Datenbank hinterlegt worden seien. Völlig neue Substanzen könne das Gerät nicht erkennen. Derzeit seien mehrere Hundert Substanzen bekannt. Es sei Aufgabe des Labors des LKA, die Datenbank auf dem neuesten Stand zu halten.

Erste Tests beim LKA hätten ergeben, dass das Vermessen bekannter Substanzen mit dem Scanner einwandfrei funktioniere. Neben synthetischen Cannabinoiden seien viele weitere Substanzklassen vermessen worden, die ebenfalls eindeutige Ergebnisse gezeigt hätten. Die Tests, bei denen auch den Gefangenen erlaubte Gegenstände wie Tabak und Briefpapier präpariert worden seien, seien erfolgreich verlaufen. Opioide, Kokain, Benzodiazepine und Fentanyl hätten ebenfalls eindeutige Ergebnisse hervorgebracht.

Seit Mitte Juli 2018 werde ein Ionenscanner im Rahmen eines Pilotprojekts in der JVA Wittlich eingesetzt. Dieses Gerät arbeite mit der Datenbank des LKA. Das Projekt habe gezeigt, dass das Gerät praxistauglich sei.

Alle positiven Proben würden vom LKA mit weiteren labortechnischen Geräten untersucht. So sei sichergestellt, dass es nicht zu falsch-positiven Ergebnissen kommen könne. Auf der Basis der Ergebnisse des Scanners seien keine Verurteilungen zu erreichen, dafür sei eine Laboruntersuchung nötig.

In nächster Zeit sollten alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes die Möglichkeit bekommen, verdächtige Proben in der JVA Wittlich untersuchen zu lassen. Begonnen werde mit den JVA Dietz und Zweibrücken, um weitere Praxiserfahrungen zu sammeln.

Das Ministerium freue sich darüber, bundesweit erstmals mit einem Gerät im Verdachtsfall schnell klären zu können, ob NpS im Spiel seien. Der Scanner sei von der Kapazität her jedoch nicht dazu ausgelegt, jeden ins Gefängnis kommenden Gegenstand zu untersuchen und werde daher bei bestehendem Verdacht eingesetzt. Bereits das sei wegen der schnellen Ergebnisse sehr hilfreich und ermögliche schnelle Reaktionen.

Die Geräte würden derzeit vom Ministerium der Justiz gemietet. Die monatliche Miete für zwei Geräte belaufe sich auf 1.200 Euro. Die Miete werde beim Kauf auf den Kaufpreis angerechnet. Dieser betrage derzeit rund 45.500 Euro pro Gerät.

Auf die Frage des **Abg. Thomas Roth** nach der Zahl der bislang aufgedeckten Fälle antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, seit Beginn des Einsatzes der Geräte in der JVA Wittlich im Juli 2018 seien mehrere Dutzend Fälle aufgedeckt worden.

Abg. Bernhard Henter fragt, ob der Einsatz der Geräte Drogenspürhunde in den JVA überflüssig machen werde.

Abg. Jörg Denninghoff weist darauf hin, dass es sich um ein mobiles Gerät handle. Ihn interessiere, ob das Gerät bei größeren Verdachtsfällen auch außerhalb der JVA eingesetzt werden solle. Weiterhin möchte er wissen, ob es Überlegungen zum internationalen Austausch der Datenbanken gebe, um den Untersuchungsaufwand in den Labors zu reduzieren.

Abg. Damian Lohr fragt, ob es Referenzwerte aus anderen Bundesländern gebe, und wie der Austausch mit anderen Bundesländern ablaufe.

Staatsminister Herbert Mertin betont, dass Drogenspürhunde nicht geeignet seien, NpS aufzuspüren. Für andere Substanzen würden die Hunde weiterhin eingesetzt. Zu diskutieren sei, ob das Justizministerium hierfür eigene Hunde vorhalten müsse oder die Einsätze stattdessen in Zusammenarbeit mit Zoll und Polizei erfolgen könnten.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Das Gerät sei im Einsatz ohne die umfangreiche Datenbank des LKA völlig sinnlos. Für den betriebenen Untersuchungs- und Aktualisierungsaufwand sei das Ministerium den Mitarbeitern des LKA äußerst dankbar. Dem Ministerium sei es rechtlich nicht erlaubt, die Drogen zur Untersuchung selbst in Besitz zu haben. Dazu sei nur das Labor des LKA befugt. Dort würden die nötigen Informationen bereit und aktuell gehalten. Dabei arbeite das Labor auch mit Erkenntnissen aus anderen Ländern. Im Rahmen des polizeilichen Austausches würden Informationen über neue Substanzen zwischen den Ländern und der Bundespolizei ausgetauscht.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Klagewelle vor den Sozialgerichten des Landes

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3966 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, der Bundestag habe am 9. November 2018 das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) mit dem primären Ziel beschlossen, den Personalengpass in der Pflege zu verringern und die Versorgungsqualität zu verbessern.

Im Anschluss an den ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat sei von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Bundestag in einem Änderungsantrag vom 5. Oktober 2018 dem Gesetzentwurf die Regelung des § 109 Abs. 5 SGB V angefügt worden. Diese Regelung verkürze die Verjährungsfristen für etwaige Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergütung erbrachter Leistungen sowie Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung geleisteter Vergütungen. Damit sei eine gesteigerte Planungssicherheit für die Krankenhäuser bezweckt worden.

Für entsprechende Ansprüche der Krankenhäuser und Krankenkassen habe bislang die allgemeine sozialrechtliche Verjährungsfrist von vier Jahren nach § 45 SGB I gegolten.

Ausweislich der Begründung des PpSG habe dies dazu führen können, dass Krankenkassen in der Vergangenheit abgeschlossene Abrechnungsverfahren wieder aufgreifen und auf der Grundlage zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung Rückforderungsansprüche in womöglich erheblicher Höhe hätten geltend machen können.

Die Neuregelung verkürze die entsprechenden Verjährungsfristen auf zwei Jahre. Während dies nach der Neuregelung auch für Ansprüche der Krankenkassen gelte, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden seien, würden die Ansprüche der Krankenhäuser explizit von dieser Rückwirkung ausgenommen.

Im Ergebnis habe bereits diese Neuregelung zur Folge, dass Ansprüche der Krankenkassen aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 Ende des Jahres 2018 verjährt wären.

Nachdem im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens Pläne der Krankenkassen erkennbar geworden seien, von der Verjährung bedrohte offene Ansprüche bis zum Jahresende 2018 gerichtlich geltend zu machen, hätten die Regierungsfractionen auf Bundesebene am 6. November 2018 einen weiteren Änderungsantrag eingebracht.

Die mit „Übergangsregelung zur Neuregelung der Verjährungsfrist für die Ansprüche von Krankenhäusern und Krankenkassen“ betitelte Vorschrift des § 325 SGB V sehe vor, dass die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen sei, wenn diese vor dem 1. Januar 2017 entstanden und bis zum Tag der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag – also dem 9. November 2018 – nicht gerichtlich geltend gemacht worden sei.

Diese Ausschlussfrist habe dazu geführt, dass sich die Krankenkassen bundesweit in der Woche vor der Verabschiedung des Gesetzes gehalten gesehen hätten, die aus ihrer Sicht noch offenen Ansprüche aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 rechtzeitig geltend zu machen. Dadurch seien auch in Rheinland-Pfalz nach aktueller Mitteilung der Sozialgerichtsbarkeit ca. 8.550 gerichtliche Verfahren mit insgesamt etwa 16.300 Abrechnungsfällen erhoben worden.

Die statistischen Abweichungen von der ursprünglich seitens des Landessozialgerichts veröffentlichten Schätzung von insgesamt 15.800 Klagen seien auf die noch laufenden Erfassungsvorgänge zurückzuführen. Die Abrechnungsvorgänge seien zum Teil und nicht immer sofort erkennbar in verschiedenen Klagen zusammengefasst worden.

So seien von Krankenkassen zum Teil fristwahrende Schriftsätze per Telefax eingereicht worden, ohne dass eine Liste der betroffenen Abrechnungsfälle beigefügt gewesen sei. Die Annahme einer Sammelklage ergebe sich in diesem Fall aus der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Andererseits hätten Krankenkassen mit der Klageerhebung mitgeteilt, eine Auflistung der Abrechnungsfälle erst nach Bekanntgabe des Aktenzeichens einzureichen. Daher könne die genaue Zahl der streitigen Abrechnungsfälle derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Die Sozialgerichte seien weiterhin damit befasst, die Verfahren zu erfassen und Aktenzeichen zu vergeben. Dies geschehe mit großem Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in Koblenz, Mainz, Speyer und Trier. Zum jetzigen Zeitpunkt lasse sich noch nicht abschätzen, welcher konkrete Aufwand damit in den verschiedenen Diensten der Sozialgerichtsbarkeit letztendlich verbunden sei.

Die Klagen seien zunächst nur zur Wahrung der Ausschlussfrist eingereicht, aber weit überwiegend noch nicht begründet worden. Daher könne derzeit noch keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden, ob sich die erhobenen Klagen auf unterschiedliche Fallkonstellationen bezögen oder Parallelstreitigkeiten mit gleichgelagerten tatsächlichen oder rechtlichen Feststellungen betroffen seien. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Klagen stehe offenbar im Zusammenhang mit einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2018 zur Frage der Auslegung der Transportentfernung bei der Verlegung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten.

Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler habe die Krankenkassen und Krankenhäuser zu einem runden Tisch eingeladen, um dort über außergerichtliche Klärungen zu sprechen. Im Rahmen der ersten Gespräche sei ein Mediationsverfahren vereinbart und angekündigt worden, um die gerichtlichen Verfahren zum Ruhen zu bringen.

Erst in den kommenden Monaten werde absehbar, ob bzw. in welchem Umfang über die eingegangenen Klagen verhandelt und entschieden werden müsse. Derzeit seien nach Mitteilung der Praxis die zusätzlichen Erfassungsaufwände mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen. Das Ministerium stehe in ständigem Kontakt mit der Sozialgerichtsbarkeit, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen zu können. Das hänge aber ebenfalls vom Ergebnis des Mediationsverfahrens ab. Könne dieses das Problem lösen, beschränke sich die Tätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auf die Anforderung angefallener Gerichtsgebühren.

Carola Hollnack (Referatsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) berichtet über den von Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler am 29. November 2018 einberufenen runden Tisch mit den Krankenkassenverbänden und Krankenhausvertretern in Rheinland-Pfalz. Beide Seiten hätten sich erfreulicherweise auf das erwähnte Mediationsverfahren geeinigt. Auf Vorschlag der Gesundheitsministerin werde der frühere Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, Ernst Merz, das Verfahren leiten.

Die Selbstverwaltungsparteien hätten sich auf Landesebene darüber verständigt, die Verfahren in der Zwischenzeit zum Ruhen zu bringen. Zudem sei ein gemeinsames Bekenntnis zum Erhalt der flächendeckenden Schlaganfallversorgung erzielt worden. Dies sei dem Gesundheitsministerium besonders wichtig.

Aus dem PpSG habe sich ein komplexer Sachverhalt ergeben. Es existierten sehr unterschiedliche Zuständigkeiten sowie eine dezentrale Organisation der gesetzlichen Krankenversicherungen in verschiedenen Krankenkassen, die wiederum bestimmten Krankenkassenarten angehörten. Aus Sicht des Gesundheitsministeriums könne nur ein konzertiertes Handeln aller Länder mit dem Bund eine Lösung herbeiführen.

Um tragfähige Lösungen zu finden, hätten die Gesundheitsminister aller Länder ein gemeinsames Schreiben an Bundesgesundheitsminister Spahn verfasst. Dieser werde gebeten, Krankenkassenverbände und Krankenhausträger auf Bundesebene aufzufordern, ein Mediationsverfahren unter Beteiligung der Länder einzuleiten.

Dazu habe das Bundesministerium für Gesundheit die Krankenkassenverbände und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) auf Bundesebene für den Nachmittag des 5. Dezember 2018 zu einem Erörterungstermin eingeladen. Ziel dieses Termins sei es, bundesweit einheitliche Handlungsempfehlungen für die Krankenkassenverbände zu erreichen. Die Ergebnisse würden mit Spannung erwartet. Zur Fortsetzung der Gespräche sei unter Beteiligung der DKG für den 6. Dezember 2018 eingeladen worden.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Es bestehe ständiger Kontakt zu Ernst Merz. Die Gespräche in Rheinland-Pfalz würden bereits am 10. Dezember 2018 fortgesetzt. Ein erstes moderiertes Gespräch in Rheinland-Pfalz mit den Kassenverbänden und den Krankenhausverbänden auf Landesebene werde zeitnah angestrebt. Es sei zu hoffen, dass auf diesem Weg eine gute Regelung gefunden werden könne.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwicklung der Fallzahlen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 17/4028](#) –

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, Gewalt gegen Frauen und Mädchen kenne viele Facetten, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Bedrohung und Körperverletzung bis hin zu Tötungsdelikten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe kurz vor dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen am 25. November Zahlen aus der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes vorgelegt. Danach seien im Jahr 2017 insgesamt 138.893 Personen erfasst worden, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden seien, davon knapp 113.965 Opfer weiblich. Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Partnerschaften seien die Opfer zu fast 100 % weiblich, bei Stalking und Bedrohung in der Partnerschaft seien es fast 90 %. Bei vorsätzlicher einfacher Körperverletzung sowie bei Mord und Totschlag in Paarbeziehungen liege der Opferanteil der Frauen bei 81 %.

Analog zum Bundesministerium stütze sich der folgende Bericht auf die Zahlen der PKS für Rheinland-Pfalz. Justizielle Statistiken wie die Strafverfahrensstatistik und die Strafverfolgungsstatistik seien nicht darauf ausgelegt, einzelne Tatbestände, Fallkonstellationen oder Opfereigenschaften zu erfassen und daher nur bedingt geeignet, Aussagen über die Entwicklung der Fallzahlen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu treffen.

Aus der Strafverfolgungsstatistik ergebe sich die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Gerichte. Es handle sich um eine nach bundeseinheitlichen Vorgaben geführte Statistik, die das Geschlecht der Tatopfer nicht erfasse. Aus ihr könne daher lediglich abgelesen werden, wie viele Verurteilungen aufgrund bestimmter Straftaten insgesamt ausgesprochen worden seien.

Insbesondere im Bereich der Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit ließen sich daher keine aussagekräftigen Zahlen zum Abschluss von Strafverfahren wegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen entnehmen.

Dies gelte gleichermaßen für die Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften, aus der sich Daten über die Zahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ergäben. Auch sie enthalte keine opferspezifischen Angaben.

Für den Bereich der Sexualstraftaten, bei denen von einem hohen Prozentsatz weiblicher Opfer auszugehen sei, lasse sich den beiden genannten Statistiken lediglich entnehmen, dass die Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 2.015 im Jahr 2015 auf 2.513 im Jahr 2017 angestiegen sei. Im gleichen Zeitraum sei auch die Anzahl der Verurteilten wegen Sexualstraftaten von 321 auf 349 gestiegen. Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz – einem Bereich mit einem ebenfalls hohen weiblichen Opferanteil – seien von 23 im Jahr 2015 auf 32 im Jahr 2017 angestiegen.

Die Landesregierung werde dem Landtag demnächst den 6. Opferschutzbericht der Landesregierung vorlegen. Wie die vorherigen Berichte enthalte dieser eine Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in Rheinland-Pfalz für die vergangenen zehn Jahre. Darin werde nach Deliktgruppen und insbesondere nach der räumlichen und/oder sozialen Nähe der Opfer zu den Tatverdächtigen differenziert. Grundlage dieser statistischen Angaben sei die PKS für Rheinland-Pfalz.

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung würden regelmäßig auf der Grundlage der PKS getroffen. Diese sei bundesweit gültig und unterliege einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß der bundeseinheitlichen Richtlinien erfolge die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gebe daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Die Tatzeit könne im gleichen Jahr oder aber auch davor liegen.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Darüber hinaus könnten die Länder weitere Daten in der PKS erfassen. Hiervon mache Rheinland-Pfalz Gebrauch und erfasse landesspezifisch Straftaten im Kontext der Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Die PKS berücksichtige nur jene Straftaten, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Weg bekannt gemacht worden sein. Die Entwicklungen der Fallzahlen müssten stets vor dem Hintergrund erfolgter Gesetzesänderungen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sei die am 11. November 2016 erfolgte Änderung des Sexualstrafrechts zu nennen, die zu Tatbestandsänderungen und -ergänzungen geführt habe.

Neue Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen, zunehmende Sensibilisierung der Allgemeinheit, gestiegene Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktsfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten könnten die Ergebnisse ebenfalls beeinflussen.

Im Jahr 2017 habe die rheinland-pfälzische Polizei 54.024 Opfer von Straftaten registriert, 21.994 davon weiblich. Das entspreche einem Anteil von 40,7 %. Zum Vergleich: Die Quote weiblicher Opfer im Jahr 2008 habe bei 41,2 % gelegen. Über diesen Zehn-Jahres-Zeitraum sei daher ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Im Jahr 2008 seien – bezogen auf die Straftaten insgesamt – 1.843 Mädchen unter 14 Jahren Opfer einer Straftat geworden. Im Jahr 2017 seien es 1.582 gewesen. Dies entspreche einem Rückgang um 14,2 %. Im Jahr 2008 seien 4.489 weibliche Opfer zwischen 14 und 21 Jahren erfasst worden, im Jahr 2017 hingegen 4.031, dies bedeute einen Rückgang von 10,2 %.

Andererseits seien die weiblichen Opferzahlen in der Altersgruppe 21 bis 60 Jahre in diesem Zeitraum von 12.899 auf 14.877 angestiegen. Dies entspreche einer Steigerung von 15,3 %. Festzuhalten sei, dass sich der Anstieg der Opferzahlen sowohl im Bereich „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ als auch im Bereich „Keine Vorbeziehung“ feststellen lasse.

Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer engen Beziehung gestanden hätten, könnten ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ Wirkung zeigten und Opfer nun eher bereit seien, Täter aus dem engeren sozialen Umfeld anzuzeigen.

Im Jahr 2008 seien insgesamt 11.568 weibliche Opfer von Körperverletzungsdelikten registriert worden. Diese Zahl sei 2017 auf 12.783 Opfer gestiegen, was einen Anstieg um 10,5 % bedeute. Bei den Mädchen unter 14 Jahren sei hingegen ein Rückgang von 842 auf 770 Opfer bzw. um 8,6 % festzustellen. Bei den weiblichen Jugendlichen sei ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen: von 1.534 Opfern im Jahr 2008 auf 1.160 im Jahr 2017 oder um 24,4 %. Bei den weiblichen Heranwachsenden falle der Rückgang mit 3,1 % weniger deutlich aus. Konkret sei die Zahl von 1.314 im Jahr 2008 auf 1.273 Opfer von Körperverletzungsdelikten im Jahr 2017 zurückgegangen.

Für das Jahr 2008 habe die PKS Rheinland-Pfalz 2.066 weibliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgewiesen. Im Jahr 2017 seien es 2.249 weibliche Opfer gewesen. Dies bedeute, dass fast 88 % aller Opfer von Sexualdelikten weiblich gewesen seien. 2008 habe die PKS 739 weibliche Opfer unter 14 Jahren verzeichnet, 2017 seien es 576 gewesen. Bei den 14- bis unter 21-Jährigen habe sich die Opferzahl von 551 im Jahr 2008 auf 658 im Jahr 2017 erhöht. In der Altersgruppe zwischen 21 und 60 Jahren sei ein Anstieg von 720 weiblichen Opfern im Jahr 2008 auf 941 Opfer im Jahr 2017 zu verzeichnen gewesen.

Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit dieser Ergebnisse mit den Werten des Jahres 2008 sei allerdings erheblich eingeschränkt. Am 10. November 2016 sei das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in Kraft getreten, das insbesondere Tatbestandserweiterungen und -ergänzungen mit sich gebracht habe. Strafbar sei seitdem jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen werde.

Nach der Neuregelung würden auch sexuelle Übergriffe laut § 177 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergingen. Neben den sexuellen Übergriffen gälten zudem se-

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

xuelle Belästigungen gemäß § 184 i StGB und Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB als Sexualstraftat. Vor 2017 seien sexuelle Übergriffe als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen gemäß § 179 StGB oder Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gewesen.

Sexuelle Belästigungen seien vor der Gesetzesreform in besonderen Fällen ebenfalls als Beleidigung strafbar gewesen. Da es sich bei einer Beleidigung nicht um ein Opferdelikt handle, seien Betroffene dieses Delikts zuvor nicht in der Gesamtzahl der Opfer ausgewiesen worden.

Im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen weise die PKS Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017 insgesamt 7.623 Fälle aus. Dies stelle gegenüber dem Vorjahr 2016 einen Rückgang um 257 Fälle bzw. um 3,3 % dar. Der Anteil der Delikte aus dem Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen an allen Opferdelikten habe im Jahr 2017 somit 16,6 % betragen. Im Jahr zuvor habe der Wert mit 17,2 % leicht darüber gelegen.

Im Jahr 2017 seien von den 7.647 in diesem Bereich registrierten Opfern 6.164 weiblichen Geschlechts gewesen. Mit 80,6 % stellten sie daher den ganz überwiegenden Opferanteil dar. Im Jahr 2016 seien von insgesamt 7.909 registrierten Opfern 6.383 – damit 80,7 % – weiblich gewesen. Die Gesamtzahl der Opfer habe um 262 leicht abgenommen, während der Anteil der weiblichen Opfer praktisch unverändert geblieben sei.

Zu den einzelnen Straftaten im Bereich der engen sozialen Beziehungen könne ausgeführt werden, dass die Zahl der Straftaten gegen das Leben im Bereich der engen sozialen Beziehungen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 28 auf 21 Delikte, also um 25 % abgenommen habe. Die Zahl der Fälle von Sexualdelikten im Bereich der engen sozialen Beziehungen habe geringfügig um drei auf 184 Fälle bzw. um 1,6 % abgenommen. Diese Entwicklung erstreckte sich insbesondere auf die qualifizierten Delikte der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, bei denen ein Rückgang um 26 Fälle oder 17,6 % auf insgesamt 122 Straftaten zu verzeichnen gewesen sei.

Die Körperverletzungsdelikte bildeten mit 5.805 registrierten Fällen im Jahr 2017 weiterhin den Schwerpunkt der Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Gegenüber dem Vorjahr sei ein Rückgang um 357 Fälle bzw. um 5,8 % zu verzeichnen gewesen. Delikte der Nachstellung seien hingegen um 63 Fälle bzw. 26,8 % auf insgesamt 298 Straftaten angestiegen. Hinsichtlich der Nötigung sei ein Anstieg um 39 Fälle bzw. 1,8 % auf 260 Fälle zu verzeichnen.

Der Anstieg im Bereich der Nachstellung könne vermutlich auf die Gesetzänderung zu § 238 StGB zurückgeführt werden. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen am 1. März 2017 handle es sich bei der Nachstellung nicht mehr um ein Erfolgsdelikt, sondern um ein Eignungsdelikt. Täter könnten demnach nicht nur dann bestraft werden, wenn sie durch unbefugtes Nachstellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hätten. Es reiche aus, dass die Handlungen zu einer solchen Beeinträchtigung geeignet gewesen wären.

Die parallele Änderung der Strafprozessordnung habe bewirkt, dass Verletzte nicht mehr auf den Weg der Privatklage verwiesen werden könnten und damit mehr Straftaten zu einer Anzeige gebracht würden. Gerade diese letzten Beispiele zeigten, wie der Opferschutz durch gesetzgeberische Vorgaben verbessert werden könne.

Obwohl insoweit die Gesetzgebungskompetenz überwiegend beim Bund liege, werde die Landesregierung beobachten, ob es weiteren Handlungsbedarf gebe.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte der **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** zu, dem Ausschuss die statistischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Anwaltliche Beratungsstelle in Alzey

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4032 –](#)

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, am 21. November 2018 zusammen mit dem Vorsitzenden des Alzeyer Anwaltvereins, Herrn Rechtsanwalt Alexander Hobohm, die Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung einer anwaltlichen Beratungsstelle in Alzey unterschrieben zu haben.

Die Vereinbarung sehe vor, dass der Alzeyer Anwaltverein jeden ersten Mittwoch im Monat von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in den Räumen des Alzeyer Amtsgerichts Beratungsleistungen anbiete. Die Justizverwaltung stelle im Gegenzug nicht nur die Räumlichkeiten und deren Ausstattung zur Verfügung, sondern zahle dem Anwaltverein eine Vergütungspauschale von 45 Euro pro Stunde. Die Beratungsleistungen in Alzey würden ab dem 5. Dezember 2018 angeboten.

Der Kerngedanke der anwaltlichen Beratungsstelle sei, Menschen, die ansonsten vermutlich keinen anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen würden, einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu einer anwaltlichen Beratung zu eröffnen. Zielgruppe seien bedürftige Personen, die selbst nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu beauftragen.

Zwar unterstütze der Staat diese Personen bereits, indem er anfallende Kosten nach dem Beratungshilfegesetz ersetze. Dies setze allerdings regelmäßig zunächst einen Antrag der Rechtssuchenden beim Amtsgericht auf Erteilung eines Beratungsscheins und anschließend die Suche nach einer Anwältin oder einem Anwalt voraus.

Viele mittellose Menschen hätten Hemmungen, diesen Weg zu gehen. Die Hemmschwelle sei erfahrungsgemäß niedriger, wenn sich die Rechtssuchenden in einer öffentlichen Einrichtung an eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner wenden könnten. Das entspreche dem täglichen Erleben am Amtsgericht. Das Amtsgericht selbst sei aber nicht befugt, Rechtsberatung zu erteilen.

Anwaltliche Beratungsstellen seien öffentliche Einrichtungen und würden regelmäßig in Kooperation mit den örtlichen Anwaltvereinen betrieben. Der Rechtssuchende könne dort an den jeweiligen Beratungstagen ohne vorherige Terminvereinbarung seine Rechtsfrage vortragen. Grundsätzlich könnten dabei Probleme aus sämtlichen Rechtsgebieten angesprochen werden. Die Erfahrung zeige jedoch, dass insbesondere arbeits- und sozialrechtliche sowie mietrechtliche Fragestellungen von besonders hoher praktischer Relevanz seien.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle gelinge es, die Angelegenheit bereits im Rahmen der Erstberatung endgültig zu klären. Andernfalls werde ein Antrag auf Übernahme der Beratungskosten gestellt und geholfen, eine passende Rechtsanwältin oder einen passenden Rechtsanwalt zu finden.

Die anwaltliche Beratungsstelle in Alzey sei die siebte Beratungsstelle in Rheinland-Pfalz. Alle Beratungsstellen erfreuten sich ausgesprochen guter Nachfrage.

Die seit dem Jahr 2010 in Rheinland-Pfalz eingerichteten anwaltlichen Beratungsstellen seien aus Sicht der Justiz ein Erfolgsmodell, das in Zukunft weiterverfolgt und an geeigneten Standorten gemeinsam mit den Anwaltvereinen umgesetzt werden solle.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 15. November 2018

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 17/4007](#) –

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, den größten Raum der Beratungen habe der sogenannte Pakt für den Rechtsstaat eingenommen. Dieser sei ebenso ausführlich erörtert worden wie ein dazugehöriger Vorschlag des Bundes.

In den Koalitionsverhandlungen zur Großen Koalition auf Bundesebene sei in einem sogenannten Pakt für den Rechtsstaat in Aussicht gestellt worden, in der Justiz bundesweit rund 2.000 Richter nebst nachgeordnetem Bereich zusätzlich einzustellen. Ähnliches sei in noch größerem Umfang für die Polizei geplant. Vor diesem Hintergrund habe das parteiübergreifende Interesse der Justizministerinnen und -minister der Art und Weise gegolten, mit der diese Maßnahme finanziell unterstützt werden solle.

Seitens des Bundes sei vorgeschlagen worden, eine Einmalzahlung an alle Länder in Höhe von 220 Millionen Euro zu leisten. Dies sei damit begründet worden, dass es wegen der Asylverfahren zwar noch erhebliche Aufwendungen gebe, möglicherweise aber zu erwarten sei, dass sich die Klagewelle bis Ende 2019 abgeschwächt haben könnte.

Werde der Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt, bedeute das für das Land Rheinland-Pfalz etwa 10 Millionen Euro. Die vom Ministerium der Justiz im Haushaltsentwurf vorgeschlagene zusätzliche Personalausstattung könne damit nicht einmal für zwei Jahre finanziert werden.

Der Pakt sei hinsichtlich der finanziellen Dotierung eher ein „Päktchen“ oder „Krümelchen“. Kein Bundesland werde auf diese Art und Weise die Personalaufwendungen in irgendeiner Weise finanzieren können. Für zusätzliches Personal müssten Finanzierungszeiträume von 40 bis 50 Jahren einschließlich der Pensionen in den Blick genommen werden. Dafür sei der Vorschlag des Bundes aus Sicht aller Länder, gleich welcher politischer Couleur, völlig unzureichend und sei deshalb von allen zurückgewiesen worden.

Klar sei, dass es dem Bund verfassungsrechtlich nicht einfach möglich sei, eine entsprechende Finanzierung bereitzustellen. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend sei das dem Bund zudem nicht zielgerichtet erlaubt. Das sei den Beteiligten beim Abschluss der Koalitionsvereinbarungen aber bekannt gewesen.

Über eine andere Verteilung der Mittel sei eine Entlastung der Länder möglich, ohne dafür das Grundgesetz ändern zu müssen. Möglich sei etwa, sich darauf zu verständigen, bestimmte Teile der Umsatzsteuer zur Finanzierung an die Länder zu geben. Davon sei der Bund aber weit entfernt. Der Bund wolle sich zwar rühmen, Großes getan zu haben, dies aber mit gerade einmal 220 Millionen Euro erledigen.

Des Weiteren sei auf der Konferenz unter anderem die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), nach der Staatsanwälte bestimmte Informationen von sich aus weiterzugeben hätten, thematisiert worden. Mittlerweile sei die Beschlussfassung erfolgt. In ausländerrechtlichen Verfahren betreffe dies derzeit nur die Einleitung und den Abschluss eines Verfahrens. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz habe beanstandet, dass Staatsanwälte weitere Tatbestände von sich aus mitgeteilt hätten, beispielsweise den Erlass eines Haftbefehls.

Dieses sei den Staatsanwaltschaften nach derzeitiger Rechtslage nur gestattet, wenn die Ausländerbehörde konkret im Einzelfall nachfrage. Deshalb sei von allen Justizministern beschlossen worden, den Bund und die dafür zuständigen Stellen auf Bundesebene aufzufordern, das Aufenthaltsgesetz zu ändern. Das Gesetz solle um eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung ergänzt werden, die es den Staatsanwaltschaften ermögliche, von sich aus Mitteilungen an die Ausländerbehörden zu machen.

Dies sei dringlich und erforderlich. Insbesondere bei Gefährdern oder ähnlichen Fällen dürfe die Staatsanwaltschaft nach derzeitiger Rechtslage keine eigenen Erkenntnisse von sich aus mitteilen, sondern

müsse auf Fragen warten. Je nachdem, in welchem Bundesland etwas geprüft werde, sei das unter Umständen nicht sinnvoll, aber die derzeitige Rechtslage.

Die Weitergabe sei vom Datenschutzbeauftragten beanstandet worden, weshalb eine gesetzliche Ermächtigung notwendig sei, um zusätzliche Auskünfte eigenständig geben oder weiterleiten zu können. Auf Nachfrage sei das schon heute möglich, Erkenntnisse würden aber nicht automatisch weitergegeben.

Abg. Dr. Helmut Martin weist darauf hin, dass das Thema auch auf der Tagesordnung der Ministerpräsidentenkonferenz stehe. Zu erfragen sei, wie der Pakt für den Rechtsstaat innerhalb der Landesregierung bewertet werde und ob die Darstellung des Ministers auch die Auffassung der Landesregierung sei.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, über den geschilderten Umstand auch im Kabinett berichtet zu haben. Die Begeisterung über die angebotenen 10 Millionen Euro habe sich in Grenzen gehalten. Was die Verhandlungen auf Ebene der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin ergeben hätten, könne er noch nicht sagen, denn dazu müsse das Ergebnis der erst noch stattfindenden Verhandlungen abgewartet werden.

Wenn der Eindruck erweckt werde, mit den angebotenen Mitteln könnten die geplanten Aufwendungen finanziert werden, gehe das weit an der Realität vorbei. Angesichts der Unterstützungs- und Willensbekundungen des Bundes, die sich aus der Koalitionsvereinbarung herauslesen ließen, seien die angebotenen 10 Millionen Euro völlig unzureichend.

Ob auf anderer Ebene ein besserer Vorschlag gemacht werde, bleibe abzuwarten. Für den weiteren Fortgang sei Bewegung sowohl seitens des Bundes als auch der Länder notwendig.

Auf die Nachfrage des **Abg. Dr. Helmut Martin**, zu welcher Bewegung das Land Rheinland-Pfalz bereit sei, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, das Land gehe mit den im Haushaltsentwurf angekündigten Maßnahmen in Vorleistung, ohne dass entsprechende Mittel sicher vorhanden seien. Damit erreiche man annähernd PEBB\$Y 100. Die angekündigten 2.000 Stellen ergäben sich aus der Addition der PEBB\$Y-Berechnungsergebnisse aller Bundesländer.

Insofern setze das Land auch ohne konkrete Unterstützung des Bundes bereits Maßnahmen um. Mehr Entgegenkommen könne der Bund nicht erwarten. Die Gesetzgebungszuständigkeit liege bereits weitestgehend beim Bund, mit Ausnahme des Strafvollzugs. Im Übrigen gelte das föderale System, das die Eigenständigkeit der Länder garantiere.

Abg. Dr. Helmut Martin zieht daraus die Folgerung, dass Rheinland-Pfalz nach dem Verständnis der Landesregierung bereits die sich aus dem Pakt ergebenden Leistungen erbracht habe. Zu fragen sei, wie der Bund nun überzeugt werden könne, die Mittel zu erhöhen und ob die Vorleistung das richtige Argument gegenüber dem Bund sei oder ob nicht vielmehr argumentiert werden müsse, dass der Pakt über die erbrachten Vorleistungen hinausgehe.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, das Land könne die Vorleistung vor allem aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Allein durch die Veränderung der Zinssätze könnten sich die Spielräume für alle Länder und den Bund rasch verkleinern. Die langfristige Absicherung der Vorleistung der Länder sei mit einer Einmalzahlung aber nicht zu erbringen. Dafür sei eine Neuverteilung und Justierung der Mittel notwendig.

Im Moment ermögliche die gute wirtschaftliche Entwicklung die Vorleistung des Landes. Es dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Zeiten ändern könnten. Dann werde die Absicherung schwieriger, auch vor dem Hintergrund der ab 2020 für alle Länder geltenden Schuldenbremse. Bei Mehrausgaben, etwa durch Zinserhöhungen, könne es dann für alle Länder und den Bund eng werden.

Daher sei eine andere Finanzausstattung für eine langfristige Absicherung notwendig. Mit den angebotenen 10 Millionen Euro sei das nicht zu leisten.

35. Sitzung des Rechtsausschusses am 05.12.2018
– Öffentliche Sitzung –

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass der Pakt für den Rechtsstaat in der einschlägigen Fachliteratur durchaus positiv bewertet werde. Es werde begrüßt, dass überhaupt auf Bundesebene über die Situation der Länder im Zusammenhang mit der Inneren Sicherheit gesprochen werde. Der rheinland-pfälzische Anteil von 4,7 % an jeder vom Bund zur Verfügung gestellten Summe sei natürlich wenig. Dennoch dürfe die Bewegung nicht ausschließlich negativ betrachtet werden, da sie der Sache dienlich sei.

Staatsminister Herbert Mertin merkt an, die Sachlage durchaus nicht nur negativ zu sehen. Es falle ihm aber schwer, den Vorschlag zu bejubeln, der nach Ansicht aller Justizministerinnen und -minister weit hinter den Erwartungen zurückbleibe. Die Enttäuschung zeige sich auch bei den beteiligten Verbänden, weil die Länder die eigenen Vorhaben so auf Dauer nicht umsetzen könnten. Weitere Entwicklungen blieben abzuwarten.

Der Antrag ist erledigt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Tobias Illing
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Hollnack, Carola	Referatsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)